

Satzung des Vereins

„Kleingartenverein Am Finkenweg e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

1. Der Kleingartenverein führt den Namen „Kleingartenverein Am Finkenweg e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Zwickau. Postanschrift des Vereins ist die Wohnanschrift des 1. Vorsitzenden.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Zwickau unter Nummer 092 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes der Kleingärtner Zwickau-Stadt e.V. und des Landesverbandes der Kleingärtner Sachsen e.V. und erkennt deren Satzung an.
Er schließt im Auftrag des Stadtverbandes mit den Vereinsmitgliedern Unterpachtverträge ab.
5. Der Verein ist Rechtsnachfolger der früheren gleichnamigen Kleingartensparte des VKSK mit allen Guthaben, Forderungen und Verbindlichkeiten.
6. Der Verein ist juristische Person.
7. Gerichtsstand des Vereins ist Zwickau.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Zwickau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Kleingartenanlage und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die kleingärtnerische Tätigkeit darf nicht zu Erwerbszwecken genutzt werden. Sie erfolgt ausschließlich zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, aber auch zur Erholung und Entspannung, zum Bewegungsausgleich, zur Förderung der Gesundheit sowie zur Pflege der Gemeinschaft und der Erhaltung sozialer Kontakte.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch den Zusammenschluss Am Kleingartenwesen interessierter Bürger und der Förderung des Interesses der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch orientierten Bewirtschaftung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Der Verein fördert die Naturverbundenheit seiner Mitglieder und ihre Fürsorge für den Tier-, Landschafts- und Umweltschutz.

§ 3 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert Verpflichtungen gegenüber Dritten aus Beiträgen und Umlagen der Mitglieder sowie aus Einnahmen durch Vermietung/Verpachtung, Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.
2. Pacht, Wasser- und Energiekosten sowie Kosten für notwendige Erhaltungs- und Ausbaumaßnahmen werden nach den tatsächlichen Aufwendungen auf der Grundlage von Beschlüssen der Mitgliederversammlung auf die Mitglieder umgelegt.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Besondere Leistungen einzelner Mitglieder, die im Interesse des Vereins liegen, können durch eine vom Vorstand zu beschließende Prämie oder anderweitige Anerkennung gewürdigt werden. Die zur Verfügung stehende Gesamthöhe für Prämien, Ehrungen und Aufwandsentschädigungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die diese Satzung anerkennt und sich in ihrem Sinne betätigen will.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht erblich und nicht übertragbar.
3. Die Aufnahme als Mitglied in dem Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet auf Grund des Antrages über die Aufnahme oder die Ablehnung der Mitgliedschaft. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu; sie entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung, deren unterschriftliche Anerkennung und nach Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

5. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
6. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf einen Unterpachtvertrag innerhalb der Vereinsanlage begründet.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a. sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b. nach Maßgabe dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken.
- c. sich um die Wahl für den Vorstand und für die Leitung/Mitarbeit in den Facharbeitsgruppen zu bewerben.
- d. den Vorstand sowie die Kassenprüfer und die Mitglieder der Schlichtungskommission zu wählen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a. diese Satzung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
- b. die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und aktiv an deren Erfüllung mitzuwirken.
- c. Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, entsprechend der festgelegten Fälligkeit zu entrichten. Wird nach Ablauf des jeweilig festgelegten Terms durch den Verein gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu erheben.
- d. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen (Arbeitsstunden) zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist in Ausnahmefällen nach begründetem Antrag an den Vorstand und Genehmigung der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - b. Ausschluss
 - c. Tod.
2. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. die ihm auf Grund der Satzung oder der bestehenden vereinsinternen Ordnungen Pflichten schuldhaft oder grob fahrlässig verletzt.
 - b. durch sein Verhalten das Ansehen oder das Interesse des Vereins in grober Weise schädigt.
 - c. mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten diesen Verpflichtungen nachkommt .
4. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung. Vor der Antragstellung ist das Mitglied zu hören. Der Antrag auf Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekanntzugeben. Dieser kann innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf Vereins- und Verbandsvermögen. Zur Deckung noch vorliegender Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein können Baulichkeiten, Obstbäume und anderes Inventar, die Besitz des Mitgliedes sind, vom Verein für seine Forderungen im Rahmen des Verpächterpfandrechtes zur Deckung verwendet werden.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Gültigkeit des Unterpachtvertrages. Über die weitere Vergabe des betreffenden Kleingartens entscheidet der Vorstand. Das ausscheidende Mitglied ist berechtigt, dem Vorstand personelle Vorschläge für Nachnutzer zu unterbreiten. Bei Bestätigung des vorgeschlagenen Nachnutzers erfolgt zwischen ausscheidendem Mitglied und Nachnutzer in eigener Verantwortung ein finanzieller Ausgleich.
8. Der Abschluss eines Unterpachtvertrages durch einen Nachnutzer ist an den Erwerb der Mitgliedschaft und an die Entrichtung einer Gebühr gebunden. Die Höhe der Nachnutzungsgebühr wird durch Entscheidung der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Nachnutzungsgebühr ist dem Ehegatten, dem Lebenspartner sowie den Kindern zu erlassen.
9. Wird kein geeigneter Nachnutzer durch das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen bzw. wird der Antrag des Nachnutzers auf Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung nicht bestätigt, sind durch den Vorstand geeignete Maßnahmen im Sinne zeitlich befristeter Auflagen zu treffen, die den Abschluss eines neuen Unterpachtvertrages ermöglichen. Werden diese Auflagen durch das ausscheidende Mitglied nicht erfüllt, wird durch den Vorstand die Herstellung entsprechender Bedingungen für den Abschluss eines neuen Unterpachtvertrages in Auftrag gegeben. Die dafür anfallenden Kosten werden dem ausscheidenden Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten mit einer Mindestfrist von 14 Tagen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung und die zur Abstimmung vorgesehenen Beschlüsse bekannt zu geben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Bestimmungen hinzuweisen.
3. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt in der Regel offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim. Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar. In Ausnahmefällen ist Briefwahl möglich.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
7. Vertreter des Landes- und Stadtverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Änderung der Satzung
 - b. Wahl des Vorstandes gemäß § 26 BGB
 - c. Wahl der Buchprüfer sowie der Mitglieder der Schlichtungskommission
 - d. Beschlussfassung über die Beitragsordnung, Umlagen, Finanzierungsfragen, Gemeinschaftsleistungen und alle den Verein betreffenden organisatorischen Fragen
 - e. Beschlussfassung über Anträge, Veränderungen des Vereins und seiner Auflösung
 - f. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Anerkennungen verdienstvoller Mitglieder des Vereins
 - h. jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts, des Berichtes der Buchprüfer
 - i. Entlastung des Vorstandes.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht entsprechend § 26 BGB aus 4 Mitgliedern:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. der/dem Schatzmeister(in)
 - d. der/dem Schriftführer(in).

2. Der Vorstand wird in der Regel für 4 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, Mitglieder als Kandidaten für den Vorstand mit einer Kurzbegründung für die Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Der Termin für den Abschluss der Kandidatenliste ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben. Nicht termingemäß abgegebene Vorschläge sind ungültig.

4. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird durch den Vorstand ein Nachfolger gewählt.

5. Gemäß § 26 BGB vertritt der 1. Vorsitzende den Verein im Rechtsverkehr allein. Alle anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Rechtsverkehr jeweils zu zweit.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied zur Vorstandssitzung anwesend sind.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
8. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und im Schaukasten des Vereins zu veröffentlichen.
9. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Die durch Wahrnehmung Ihnen obliegender Pflichten entstehenden Aufwendungen sind vom Verein zu erstatten. Mit der Übernahme einer Wahlfunktion innerhalb des Vorstandes entfallen weitere Leistungen in Form von Gemeinschaftsleistungen für die Vorstandsmitglieder sowie für Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
10. Verbrauchskosten für Büromaterial, Porto- und Telefongebühren und Bürotechnik sowie Transportkosten sind gesondert zu erstatten.
11. Aufgaben des Vorstandes:
 - a. laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
 - c. Erarbeitung, Präzisierung und Durchsetzung der vereinsinternen Dokumente wie Wahlordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung
 - d. Verwaltung und Organisation der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
12. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes und zu einer fachlich fundierten Umsetzung der Beschlüsse des Vereins werden folgende Personen bzw. Arbeitsgruppen eingesetzt:
 - a. Arbeitsgruppe kleingärtnerische Fachberatung
 - b. Arbeitsgruppe Wasserversorgung
 - c. Arbeitsgruppe Elektroversorgung
 - d. Arbeitsgruppe Werterhaltung und Erweiterung

Die Leiter der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand benannt und bilden gemeinsam mit dem vertretungsberechtigten Vorstand den erweiterten Vorstand.

§ 12 Vereinsstrafen

1. Der Verein hat das Recht, Vereinsstrafen bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung und die beschlossenen Vereinsordnungen sowie bei vereins-schädigendem Verhalten zu verhängen. Über eine Vereinsstrafe entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit. Vereinsstrafen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.
2. Vereinsstrafen sind:
 - a. Verweis
 - b. Geldbuße
 - c. Aberkennung/Abberufung von Ehrenämtern
 - d. vorübergehende Aberkennung von Mitgliedschaftsrechten für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren
 - e. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 8, Pkt. 4 dieser Satzung
3. Der Ausschluss gilt als höchste Form der Vereinsstrafe.

§ 13 Schlichtung von Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, den Ordnungen des Vereins oder daraus resultierender nachbarschaftlicher Beziehungen ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
2. Der Verein wählt dazu eine Schlichtungskommission. Diese bestimmt aus ihren Reihen einen Leiter.
3. Sind diese Streitigkeiten nicht vereinsintern zu schlichten, können die betroffenen Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kassenführung

1. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen.
2. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des vertretungsberechtigten Vorstandes vorzunehmen.
3. Der Schatzmeister gewährleistet, dass jederzeit eine Kassenrevision durch die gewählten Revisoren vorgenommen werden kann.

4. Der Kassierer sichert eine ordnungsgemäße und termingerechte Zustellung der Jahresrechnungen (Vereinsbeiträge, Mieten, Strom- und Wassergebühren, Umlagen) an die Mitglieder.

§ 16 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Revisoren zu wählen.
2. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Revisoren unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und ohne Ankündigung die Kasse des Vereins zu prüfen.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisoren vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
5. Der Stadtverband der Kleingärtner Zwickau-Stadt e.V. ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht jederzeit berechtigt, eine Kassenprüfung des Vereins vorzunehmen.

§ 17 Haftungsausschluss

Die Haftung der Vorstandsmitglieder und sonstigen Vereinsrepräsentanten gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen der **Mitglieder an den Stadtverband der Kleingärtner Zwickau-Stadt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.**
Vor Überweisung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.
2. Das Protokoll der Auflösung ist dem Amtsgericht Zwickau zu übergeben.
3. Das gesamte Schriftgut des Vereins (Kassenbücher, Spartenunterlagen) ist dem Stadtverband der Kleingärtner Zwickau-Stadt e.V zur Aufbewahrung zuzustellen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.11.2015 beschlossen.

Wegen der Auflagen des Finanzamtes Zwickau, die mit Brief vom 19.5.2015 mitgeteilt wurden, hat der vertretungsberechtigte Vorstand die Änderung der Satzung am 1.9.2015 beschlossen, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit weiterhin sicherzustellen.

Diese Satzung in der Fassung vom 1.9.2015 gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Zwickau.

Die Satzung vom 25.04.2010 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Änderungen der Satzung sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Vorsitzender

Schriftführer

B. Pries

U. Leonhardt